



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Netz der EWD Elektrizitätswerk Davos AG (AGB Netzanschluss)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Bestimmungen der vorliegenden AGB Netzanschluss gelten für den Anschluss an das Netz der EWD Elektrizitätswerk Davos AG (EWD AG) und gelten ergänzend zu denjenigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie der EWD AG (AGB Netznutzung Lieferung).
- 1.2 Bei abweichenden Bestimmungen gehen diese AGB Netz den AGB Netznutzung Lieferung vor, vorbehalten bleiben individuell vereinbarte Bedingungen in einer Sondervereinbarung.
- 1.3 Als Kunde im Sinne dieser AGB Netzanschluss gilt nur der Eigentümer des ans Netz der EWD AG anzuschliessenden Objektes. Einen Eigentümerwechsel hat der Kunde der EWD AG vor dem Eigentumsübergang anzuzeigen.
- 1.4 Die EWD AG behält sich jederzeitige Änderungen dieser AGB Netzanschluss vor. Die EWD AG teilt dem Kunden den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen mit.

2. Bewilligungsverfahren und Zulassungsanforderungen

- 2.1 Einer schriftlichen Bewilligung der EWD AG bedürfen:
 - a) der Neuanschluss an das Verteilnetz;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern gemäss den geltenden Normen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWD AG über die Anschlussvorschriften und Möglichkeiten zu erkundigen.
Einzelheiten sind in den ergänzenden Weisungen der Netzbetreiber (EWN) und weiteren Bestimmungen der EWD AG geregelt. Die EWN können bei der EWD AG eingesehen werden.
- 2.2 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den EWN entsprechen; und
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen; und
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind; und
 - d) die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem EWD Verteilnetz einhalten (betrifft Kunden, welche eigene Erzeugungsanlagen betreiben).
- 2.3 Die EWD AG kann besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ 0,9 nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWD AG oder ihre Kunden stören;
 - d) zur rationellen Energienutzung.Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Verbraucher und Anlagen schriftlich angeordnet werden. Die aufgrund der besonderen Bedingungen und Massnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3. Anschluss

- 3.1 Die EWD AG erstellt die Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher. Die Anschlussleitung steht im Eigentum der EWD AG. Die EWD AG bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte. Dabei nimmt die EWD AG, soweit möglich, auf die Interessen des Kunden Rücksicht.
- 3.2 Die EWD AG erstellt pro Liegenschaft und die mit ihr zusammenhängenden Bauten in der Regel einen Anschluss.
- 3.3 Die EWD AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Die EWD AG hat das Recht, zudem weitere Kunden an eine durch ein Grundstück des Kunden führende Zuleitung anzuschliessen. Bereits geleistete Netzanschlussbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 3.4 Die EWD AG hat das Recht, für Zuleitungen und Anschlüsse Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.5 Als Anschlusspunkt der Zuleitung zum Gebäude gilt bei unterirdischen Zuleitungen die Abzweigstelle vom Hauptkabel, ab einer Verteilkabine oder direkt ab der nächstgelegenen Transformatorstation. Die EWD AG bestimmt, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und technischen Machbarkeit, den Anschlusspunkt. Die Übergabestelle der Energie erfolgt an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Freileitungsanschlüsse an Hausfassaden oder über Dachständer werden keine erstellt.
- 3.6 Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund des Kunden in Anspruch genommen werden, erteilt oder verschafft der Kunde der EWD AG kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte, auch wenn die Leitung gleichzeitig anderen Kunden dient.

4. Kosten

- 4.1 Alle Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung (inkl. Kabelschutz, Kabel, Hausanschlusskasten, Sicherungen) sind vom Kunden zu tragen (inklusive Kosten der Bauarbeiten), wobei von der EWD AG ausgeführte Arbeiten und von der EWD AG bestelltes Material dem Kunden zu Selbstkosten der EWD AG weiterverrechnet wird. Für den Anschluss erforderliche Grabungen für die Kabelverlegung und Bauarbeiten sind nach den Weisungen der EWD AG auszuführen.
- 4.2 Für den Unterhalt des vorgelagerten Netzes wird ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben. Die Berechnung des Netzkostenbeitrags basiert auf der Grösse des Überstromunterbrechers (DIN oder VSE normierte Überstromunterbrecher) am Hausanschluss. Die minimale Grösse des Überstromunterbrechers beträgt 25 Ampère. Die Kosten pro Ampère sind aus dem Preisblatt der EWD AG ersichtlich.
- 4.3 Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen erforderlich ist, gelten die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen sinngemäss.
- 4.4 Verursacht der Kunde die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die EWD AG übernimmt einen Teil der Kosten, sofern mit dem Um- oder Neubau eine wesentliche Verbesserung der Werkanlagen verbunden ist. Auf die Übernahme eines Kostenanteils besteht kein Anspruch. Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen. Wenn die EWD AG auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt die EWD AG diese Kosten. Die Kosten für die Anpassung der Hausinstallationen an die neuen Verhältnisse sind vom Kunden zu tragen.

5. Haftung

- 5.1 Die EWD AG haftet gemäss den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen im Netz sowie Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen seitens der EWD AG nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, die Unterbrechung oder Einschränkung auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der EWD AG durch Dritte zurückzuführen ist oder die Energielieferanten ihren Lieferungspflichten nicht nachkommen.
- 5.2 Schäden am Hausanschluss sowie an den Mess- und Schaltapparaten sind der EWD AG sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die EWD AG. Die Kosten der Reparatur an den Mess- und Schaltapparaten, am Hausanschlusskasten sowie am Kabelnetz übernimmt die EWD AG, sofern der Kunde den Schaden nicht selbst verursacht oder zu verantworten hat. Die Kosten für die Behebung von Schäden, die aus einer verspäteten Mitteilung resultieren, sind vom Kunden zu tragen.

6. Hochspannungsanlagen und Transformatorenstationen

- 6.1 Der Bau von Hochspannungsanlagen und Transformatorenstationen erfolgt auf Kosten der EWD AG. In besonderen Fällen ist die EWD AG berechtigt, den Kunden zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Kosten zu verpflichten.
- 6.2 Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung eigener oder zusätzlicher Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EWD AG gemäss den Bestimmungen des ZGB ein Baurecht und ein Zutrittsrecht, welche auf Kosten des Kunden ins Grundbuch einzutragen sind. Der Kunde hat den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der EWD AG auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die elektrischen Einrichtungen sind Eigentum der EWD AG. Die EWD AG ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe von Freileitungsanschlüssen oder elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst werden, welche Personen und Anlagen gefährden oder schädigen könnten (z.B. Bauarbeiten, Baumfällen, Sprengen), so ist dies der EWD AG rechtzeitig vorgängig zu melden. Die EWD AG ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Die EWD AG besorgt die erforderliche Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos. Die EWD AG kann bei unmittelbarer Gefährdung von Personen oder Anlagen den Netzanschluss unverzüglich und ohne Vorankündigung unterbrechen.
- 7.2 Werden auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten ausgeführt, so hat sich der Kunde (oder dessen Stellvertreter) vorgängig bei der EWD AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen sowie zwecks Kontrolle, Einmessung und Schutz der freigelegten Kabelleitungen nachträglich vor dem Zudecken erneut zu erkundigen.

8. Sicherheit

- 8.1 Für Niederspannungsinstallationen, deren Kontrolle sowie die Kosten wird auf die Bestimmungen der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) verwiesen.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Installationen und/oder Verbraucher, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die EWD AG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.